

**Rechtssache C-817/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

21. Dezember 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest [Rumänien])

**Datum der Vorlageentscheidung:**

10. Dezember 2021

**Rechtsbehelfsführerin:**

R. I.

**Rechtsbehelfsgegner:**

Inspekția Judiciară (Justizinspektion)

N. L.

---

**Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsbehelf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, mit dem u. a. die Nichtigerklärung der Entscheidungen mehrerer Justizinspektoren beantragt wird, die infolge einer Rüge von Disziplinarvergehen des Chefinspektors der Justizinspektion ergangen sind. Das rechtliche Problem betrifft im Wesentlichen die Frage, ob die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch für Disziplinarermittlungen der Justizinspektoren gegen den Chefinspektor gelten.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV wird um Auslegung der Art. 2 und 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie der Entscheidung 2006/928 der Kommission ersucht

## **Vorlagefrage**

Sind die Art. 2 und 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, die Entscheidung 2006/928 (zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung) und die nach dem Unionsrecht erforderlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es dem Chefinspektor der Justizinspektion gestattet, Verwaltungsmaßnahmen mit (untergesetzlichem) normativem Charakter und/oder mit individuellem Charakter zu erlassen, mit denen er über die Organisation des institutionellen Rahmens der Justizinspektion in Bezug auf die Auswahl der Justizinspektoren und die Beurteilung ihrer Tätigkeit, die Durchführung der Inspektionsmaßnahmen und die Ernennung des stellvertretenden Chefinspektors eigenständig in den Fällen entscheidet, in denen nach dem Organgesetz nur diese Personen disziplinarische Ermittlungsmaßnahmen gegen den Chefinspektor durchführen, bestätigen oder wiederlegen können?

## **Angeführte Unionsrechtsvorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs**

EUV, Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47

Entscheidung 2006/928 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung, Erwägungsgründe 1 bis 3, Art. 1 und Anhang Nr. 1

Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten beim Obersten Gericht – Ernennung), C-487/19, EU:C:2021:798

Urteil vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a., C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393, im Folgenden: Urteil „Asociația „Forumul Judecătorilor din România“

## **Angeführte nationale Vorschriften und nationale Rechtsprechung**

**Legea nr. 317/2004** privind Consiliul Superior al Magistraturii (Gesetz Nr. 317/2004 über den Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte), neu veröffentlicht mit Änderungen und Ergänzungen. Dieses Organgesetz enthält den allgemeinen Rahmen, der die Organisation und Arbeitsweise der Justizinspektion regelt. Nach diesem Gesetz setzt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

gegen einen Richter oder Staatsanwalt Disziplinarermittlungen der Justizinspektion voraus. Die Rechtssachen werden den Justizinspektoren nach dem Zufallsprinzip zugewiesen. Die Entscheidung des Justizinspektors, der eine Rüge in Bezug auf einen Richter oder Staatsanwalt untersucht, muss vom Chefinspektor bestätigt werden, der sie einmal aufheben kann. Der Rügende kann beim Chefinspektor Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung einlegen. Das Disziplinarverfahren kann binnen zwei Jahren ab der Tatbegehung eingeleitet werden. Die Justizinspektion wird von einem Chefinspektor-Richter geleitet, der durch ein vom Consiliul Superior al Magistraturii (Oberster Rat der Richter und Staatsanwälte, im Folgenden: CSM) organisiertes Auswahlverfahren ernannt wird. Sein Assistent ist ein stellvertretender Chefinspektor-Staatsanwalt, der vom Chefinspektor ernannt wird und dessen Amtszeit mit der des Chefinspektors endet. Die Vorschriften über die Durchführung der Inspektionsmaßnahmen, die Organisation und Arbeitsweise der Justizinspektion, ihre Organisationsstruktur und die Aufgaben ihrer Abteilungen werden durch eine Regelung festgelegt, die der Chefinspektor durch Erlass genehmigt. Die Justizinspektoren werden vom Chefinspektor im Anschluss an ein Auswahlverfahren ernannt, das von der Justizinspektion nach einer vom Chefinspektor durch Erlass genehmigten Regelung durchgeführt wird. Die Beurteilung der Amtsführung der Justizinspektoren erfolgt jährlich durch einen Ausschuss, der sich aus dem Chefinspektor und zwei weiteren von der Generalversammlung der Justizinspektoren gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

**Ordinul nr. 131/2018** al inspectorului-șef al Inspecției Judiciare privind aprobarea Regulamentului de organizare și desfășurare a concursului pentru numirea în funcție a inspectorilor judiciari (Erlass Nr. 131/2018 des Chefinspektors der Justizinspektion zur Genehmigung der Verordnung über die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens für die Ernennung von Justizinspektoren). Gemäß der genannten Verordnung werden die Inspektoren der Justizinspektion vom Chefinspektor nach einem aus einem Gespräch und einer schriftlichen Prüfung bestehenden Auswahlverfahren ernannt. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Chefinspektor, den Direktoren der Inspektionsdirektionen und einem Psychologen mit beratender Funktion zusammen, der durch einen Erlass des Chefinspektors ernannt wird. Die Tätigkeit des Ausschusses wird vom Chefinspektor koordiniert.

**Ordinul nr. 134/2018** al inspectorului-șef al Inspecției Judiciare privind aprobarea Regulamentului de organizare și funcționare a Inspecției Judiciare (Erlass Nr. 134/2018 des Chefinspektors der Justizinspektion über die Genehmigung der Verordnung über die Organisation und Arbeitsweise der Justizinspektion). Gemäß der genannten Verordnung ernannt der Chefinspektor aus den Reihen der Justizinspektoren das Leitungsteam, das aus dem stellvertretenden Chefinspektor und den Direktoren der Inspektionsdirektionen besteht, und beurteilt das ihm unterstellte Personal. Die Ernennung des stellvertretenden Chefinspektors und der genannten Direktoren erfolgt durch ein Auswahlverfahren, in dem die Kandidaten und der Chefinspektor ein Gespräch auf der Grundlage eines zu bearbeitenden Projekts führen. Die Beurteilung des

Personals wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus dem Chefinspektor und zwei von der Generalversammlung der Justizinspektoren gewählten Justizinspektoren zusammensetzt. Zu den Beurteilungskriterien gehören das Verhalten und die Kommunikation mit dem Chefinspektor.

**Ordinul nr. 136/2018** al inspectorului-șef al Inspecției Judiciare de aprobare a Regulamentului privind normele de efectuare a lucrărilor de inspecție (Erlass Nr. 136/2018 des Chefinspektors der Justizinspektion zur Genehmigung der Verordnung über die Vorschriften über die Durchführung der Inspektionsmaßnahmen)

**Beschlüsse Nrn. 474/2016, 588/2017, 121/2020 und 454/2020** des Verfassungsgerichts, in denen das Gericht im Kern festgestellt hat, dass die wesentlichen Aspekte des Status der Richter und Staatsanwälte durch ein Organgesetz und nicht durch einen untergesetzlichen Rechtsakt zu regeln sind.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Justizinspektion, ein Rechtsbehelfsgegner, ist eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im CSM, die zu Disziplinarermittlungen gegen Richter und Staatsanwälte befugt ist. Sie wird von einem Chefinspektor, N. L., einem Rechtsbehelfsgegner, geleitet, dessen Assistent ein von ihm ernannter stellvertretender Chefinspektor, Staatsanwalt P. M., ist. Die Rechtmäßigkeit der Ernennung des Rechtsbehelfsgegners zum Chefinspektor für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 14. Mai 2019 wurde in einigen der dem Urteil „Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ zugrunde liegenden Rechtssachen angefochten.
- 2 Die Rechtsbehelfsführerin ist eine Partei in einer Reihe von Strafverfahren, die sich im Stadium der Ermittlungen oder der Entscheidung befinden. In diesem Zusammenhang hat sie in Bezug auf mehrere Richter und Staatsanwälte disziplinarische Rügen gemacht, da sie sich durch deren justizielle Tätigkeit angegriffen fühlte. Über diese Rügen wurde mit Entscheidungen der Justizinspektoren entschieden, und der Rechtsbehelfsgegner hat einige von ihnen bestätigt.
- 3 Gegen eine dieser Entscheidungen, die von P. M. am 2. Juli 2018 erlassen und vom Rechtsbehelfsgegner bestätigt wurde, legte die Rechtsbehelfsführerin einen Rechtsbehelf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein. Mit rechtskräftigem Urteil vom 27. September 2019 der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) ist dieser Rechtsbehelf zugelassen und der Abschluss der Ermittlungen der Justizinspektion angeordnet worden. In der Begründung des Urteils wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Justizinspektion die von der Rechtsbehelfsführerin angeführten Gesichtspunkte nicht wirklich überprüft habe. Nach Abschluss der Ermittlungen hat die Justizinspektion am 11. März 2021 eine neue Entscheidung erlassen, die der Chefinspektor bestätigt hat und mit der die Beschwerde der Rechtsbehelfsführerin zurückwiesen worden ist. Die zuletzt

genannten Entscheidungen werden in einer anderen Rechtssache gerichtlich angefochten, der bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) anhängig ist.

- 4 In einem an das Justizministerium gerichteten Schriftsatz vom 29. November 2019 rügte die Rechtsbehelfsführerin, dass die Justizinspektion und insbesondere der Rechtsbehelfsgegner ihre Verfassungs- und Verfahrensrechte verletzt hätten. Da das Justizministerium der Ansicht war, dass für diese Rüge die Justizinspektion zuständig sei, leitete sie sie an die Justizinspektion, wo sie am 29. Januar 2020 registriert wurde.
- 5 Mit einer am 16. Februar 2021 bei der Justizinspektion – Direcția de inspecție pentru judecătorești (Direktion zur Inspektion der Richter) – eingegangenen Rüge zeigte die Rechtsbehelfsführerin den Rechtsbehelfsgegner N. L. wegen mehrerer böswilliger Disziplinarverstöße an. Die Rechtsbehelfsführerin führte zur Begründung dieser Rüge an, dass im Rahmen ihrer von 2018 bis zum Zeitpunkt der Rüge eingelegten Beschwerden erstens gegen einige der gerügten Richter und Staatsanwälte nicht wirklich ermittelt worden sei, zweitens ihr von den diesbezüglichen Akten der Justizinspektion keine zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden sei, drittens ihr die Urschrift der Entscheidung in einem Fall, in dem bestimmte Richter gerügt worden seien, nicht zur Verfügung gestellt worden sei, viertens die Entscheidung über ihre am 29. November 2019 an das Justizministerium gerichtete und zur Entscheidung an die Justizinspektion weitergeleitete Rüge verzögert worden sei, fünftens die Durchführung des Urteils der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) vom 27. September 2019 abgelehnt worden sei, sechstens die Pflicht zur Enthaltung bei der Entscheidung über die an das Justizministerium gerichteten Rügen, in Bezug auf die eine der beschuldigten Personen der Chefinspektor selbst gewesen sei, verletzt worden sei und siebtens in einem Schreiben vom 25. Januar 2021 wahrheitswidrig festgehalten worden sei, dass ihr eine Kopie einer Entscheidung und Kopien einiger Dokumente übermittelt worden seien, obwohl sich in Wirklichkeit nur ein leeres Blatt Papier im Umschlag befunden habe.
- 6 Über die genannte Rüge entschied ein Justizinspektor, der am 17. März 2021 einen Einstellungsbeschluss erließ. Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde wurde mit Entscheidung vom 11. Mai 2021 des stellvertretenden Chefinspektors, Staatsanwalt P. M., zurückgewiesen. Die Rechtsbehelfsführerin hat beim vorlegenden Gericht einen Rechtsbehelf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingelegt, mit dem sie die Nichtigerklärung dieser Entscheidungen beantragt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Zur Begründung ihres Rechtsbehelfs macht die Rechtsbehelfsführerin u. a. geltend, bei der Entscheidung über die betreffende Rüge seien der Chefinspektor und der stellvertretende Chefinspektor unzuständig gewesen, die Rechtsakte, mit

denen sie in ihre Ämter eingesetzt worden seien, seien rechtswidrig, und in Bezug auf die Organisation und Arbeitsweise der Justizinspektion lägen Unregelmäßigkeiten vor.

- 8 Zur Unzuständigkeit des Chefinspektors und des stellvertretenden Chefinspektors trägt die Rechtsbehelfsführerin vor, dass die Entscheidung vom 2. Juli 2018 des stellvertretenden Chefinspektors, Staatsanwalt P. M., die vom Chefinspektor bestätigt worden sei, durch das Urteil der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) vom 27. September 2019 für nichtig erklärt worden sei. Der stellvertretende Chefinspektor sei für den Erlass der Entscheidung vom 11. Mai 2021 jedoch nicht zuständig gewesen, da die fragliche Rüge die Ausübung von Befugnissen durch den Chefinspektor im Rahmen eines Falles betroffen habe, über den der stellvertretende Chefinspektor selbst mit der Entscheidung entschieden habe, die durch das Urteil der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) vom 27. September 2019 endgültig für nichtig erklärt worden sei. Der vorliegende Rechtsbehelf betreffe auch die verspätete tatsächliche Entscheidung über die fragliche Rüge, die im Übrigen darauf gerichtet gewesen sei, die gesetzlichen Fristen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, d. h. zwei Jahre nach Begehung der Tat, zum Ablaufen zu bringen. Darüber hinaus habe der Rechtsbehelfsgegner N. L., um den es in der durch das Justizministerium weitergeleiteten Rüge gegangen sei, die Entscheidungen, das Verfahren über die von der Rechtsbehelfsführerin eingereichten Rügen in Bezug auf die Tätigkeit einiger Richter und Staatsanwälte einzustellen, weiterhin systematisch bestätigt, und diese Richter und Staatsanwälte hätten ihre Rechte weiterhin verletzt, da sie sich durch die Untätigkeit der durch den Chefinspektor vertretenen Justizinspektion geschützt gesehen hätten.
- 9 Zur Rechtswidrigkeit der Ernennungsakte beruft sich die Rechtsbehelfsführerin auf das Urteil „Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, das dahin ausgelegt worden sei, dass die Verwaltungsmaßnahmen, die der Chefinspektor in Bezug auf die Rügen der Rechtsbehelfsführerin zwischen dem 1. September 2018 und dem 14. Mai 2019 erlassen habe, rechtswidrig seien, weil sie von einer Person erlassen worden seien, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft gehabt habe, da die Ernennung des Rechtsbehelfsgegners N. L. auf diesen Posten unter Verstoß gegen zwingende Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation erfolgt sei.
- 10 Zu den Unregelmäßigkeiten bei der Organisation und Arbeitsweise der Justizinspektion ist die Rechtsbehelfsführerin der Ansicht, dass folgende Aspekte gegen die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verstießen: erstens die Beteiligung des Chefinspektors an der Auswahl der Justizinspektoren, zweitens die Ernennung des stellvertretenden Chefinspektors durch den Chefinspektor durch einen Verwaltungsakt ohne Vorliegen objektiver Auswahlkriterien, drittens die Möglichkeit des Chefinspektors, Verwaltungsmaßnahmen mit normativem Charakter zu erlassen, mit denen die Art und Weise der Festlegung der Aufgaben der Struktur der Justizinspektion bestimmt würden, viertens die Auswirkungen der Art und Weise der Organisation

und Funktionsweise der Justizinspektion auf die Arbeit der Justizinspektoren, fünftens das Fehlen einer ausschließlich durch ein Organgesetz festgelegten Regelung des Status der Richter und Staatsanwälte und sechstens das Fehlen von Garantien gegen mangelnde Unparteilichkeit und Willkür.

- 11 Die Justizinspektion, eine Rechtsbehelfsgegnerin, macht geltend, die Justizinspektoren seien bei der Durchführung ihrer Überprüfungen unabhängig und unparteiisch, und die Prüfung, ob Anhaltspunkte für ein disziplinarisches Fehlverhalten vorlägen, sei ausschließlich Aufgabe des Justizinspektors, der sich auf das Ergebnis der zuvor in Bezug auf die in den Rügen genannten Gesichtspunkte vorgenommenen Überprüfungen stütze. Die in der vorliegenden Rechtssache angefochtenen Entscheidungen enthielten die tatsächlichen und rechtlichen Argumente, die der Entscheidung des Justizinspektors, das Verfahren einzustellen, zugrunde lägen, und seien unter Beachtung der besonderen rechtlichen Umstände der Angelegenheit erlassen worden.
- 12 Zu dem auf das Urteil „Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ gestützten Rechtsbehelfsgrund weist die Rechtsbehelfsgegnerin darauf hin, dass in diesem Urteil nicht über die Rechtswidrigkeit der vom Chefinspektor zwischen dem 1. September 2018 und dem 14. Mai 2019 erlassenen Verwaltungsmaßnahmen entschieden worden sei, sondern der Gerichtshof vielmehr lediglich die von den nationalen Gerichten in jedem Fall anzuwendenden Grundsätze aufzeige.

### **Zusammenfassung der Gründe des Vorabentscheidungsersuchens**

- 13 Das vorliegende Gericht weist erstens darauf hin, dass sich die Prüfung des vorliegenden Rechtsbehelfs auf die Untersuchung der Frage beschränkt, ob Indizien für die Begehung eines disziplinarischen Fehlverhaltens vorliegen, was offenbar eine summarische Prüfung auf der Grundlage eines Mindestmaßes an Beweisen voraussetzt. Es stellt fest, dass sich die Rechtsbehelfsführerin auf die Wirkungen beruft, die das Urteil „Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ auf die Ernennung des Chefinspektors der Justizinspektion und die von ihm im Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 14. Mai 2019 vorgenommenen Handlungen hat, was die im Hinblick auf das materielle Recht vorzunehmende Prüfung erfordert, ob Indizien für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.
- 14 Ferner stellt das vorliegende Gericht fest, dass die Rechtsbehelfsführerin zudem die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bestreitet, in dem die angefochtenen Entscheidungen erlassen wurden, und die Organisation und Funktionsweise der Justizinspektion in Frage stellt, da die Justizinspektoren, die disziplinarische Ermittlungsmaßnahmen gegen den Chefinspektor durchführen, bestätigen oder wiederlegen können, von ihm ausgewählt und beurteilt werden, und ihre Inspektionstätigkeit in einem institutionellen Rahmen ausüben, in dem der Chefinspektor zum Erlass von Verwaltungsmaßnahmen mit normativem und individuellem Charakter ermächtigt ist. So entscheidet bei einer Rüge gegenüber dem Chefinspektor über die Beschwerde gegen die Entscheidung des die

Angelegenheit untersuchenden Justizinspektors der stellvertretende Chefinspektor, der ebenfalls vom Chefinspektor durch einen einseitigen, individuellen Rechtsakt nach einem Auswahlverfahren ernannt wird, das nur in der Präsentation eines zu bearbeitenden Projekts während eines Gesprächs mit dem Chefinspektor besteht.

- 15 Diese Möglichkeit, Justizinspektoren, die in der Justizinspektion hierarchisch untergeordnete Leitungspositionen bekleiden (einschließlich des stellvertretenden Chefinspektors), durch Verwaltungsakt zu ernennen, ist im Gesetz Nr. 317/2004 vorgesehen, in dem auch bestimmt wird, dass ihre Amtszeit mit der Amtszeit des Chefinspektors endet. Das wirft die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallende streitige Frage auf, ob der Verbleib der Justizinspektoren in ihrer Leitungsposition vom Verbleib des Chefinspektors in seiner Leitungsposition abhängt, und gegebenenfalls, wie sich dies auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auswirkt, mit der über eine gegen den Chefinspektor gerichtete disziplinarische Rüge zu entscheiden ist.
- 16 Folglich sind bei der Prüfung des Rechtsbehelfs vor dem vorlegenden Gericht vorrangig die Fragen zu den Verfahrensvorschriften zu prüfen, in deren Anwendung die angefochtenen Entscheidungen ergangen sind, d. h. die Vorschriften, die einen rechtlichen Rahmen auf Organgesetzebene voraussetzen, der objektive Garantien dafür bietet, dass die Justizinspektoren gegenüber dem Chefinspektor unabhängig und unparteiisch sind, wenn dieser die Person ist, gegen die sich die disziplinarische Rüge richtet.
- 17 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass das von der Rechtsbehelfsführerin angeführte Urteil „Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ einen speziellen Fall betrifft, nämlich den des Rechtsakts der Ernennung des Chefinspektors der Justizinspektion, und dass die Garantien im Hinblick auf das sich für den Status jedes Richters und Staatsanwalts ergebende objektive Risiko geprüft wurden, das darin besteht, dass die Möglichkeit der Einleitung von Disziplinarermittlungen an sich geeignet ist, Druck auf die Richter auszuüben. Demgegenüber bezieht sich in der vorliegenden Sache die Rechtsbehelfsführerin auf einen anderen Fall, nämlich den, dass der Umstand, dass die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen wegen des Ablaufs der gesetzlichen Fristen und wegen der angeblichen Untätigkeit des Chefinspektors unmöglich wird, aufgrund der Art und Weise, wie die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit rechtlich geregelt ist, in einem Ausmaß von der Organisation und Funktionsweise der Justizinspektion abhängt, das sie als wesentlich ansieht.
- 18 Darüber hinaus hat die Rechtsbehelfsführerin Verzögerungen und Mängel bei der Mitteilung der Inspektionsmaßnahmen geltend gemacht und ihr Interesse an der Ausübung der gesetzlichen Rechtsbehelfe für verletzt gehalten sowie die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einem rechtlichen Rahmen entgegenstehe, der die Befugnis, die Laufbahn der Justizinspektoren in erheblichem Umfang zu regeln und zu bestimmen, auf eine einzige Person konzentriert. Ferner macht sie geltend, dass das Disziplinarverfahren, das gegen die Richter und Staatsanwälte, die mit der Entscheidung über Strafsachen, an denen sie beteiligt sei, betraut seien, oder

das gegen den Chefinspektor gerichtet sei, ein Rechtsbehelf sei, der die Wahrung ihrer Verfahrensrechte in diesen Sachen unabhängig von der Ausübung der im Strafrecht vorgesehenen Rechtsbehelfe gewährleiste.

- 19 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass es sich in diesem Verfahrensstadium zu diesen Fragen nicht äußern muss, und dass es nur den Zusammenhang zwischen der Auslegung des Unionsrechts und dem vorliegenden Fall aus der Sicht der Rechtsbehelfsführerin darlegt.
- 20 Unter Bezugnahme auf Rn. 109 des Urteils „Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ stellt das vorlegende Gericht fest, dass sich im vorliegenden Fall die Rechtsfrage stellt, ob die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch für die Justizinspektoren und die Leitung der Justizinspektion gelten und ob das Unionsrecht in einem Sachverhalt wie dem hier zu prüfenden einer nationalen Regelung entgegensteht, die es dem Chefinspektor gestattet, Verwaltungsmaßnahmen mit normativem und/oder individuellem Charakter zu erlassen, mit denen er über die Organisation des institutionellen Rahmens der Justizinspektion eigenständig entscheidet, wenn er selbst Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein kann.
- 21 Das vorlegende Gericht verweist darauf, dass die von der Rechtsbehelfsführerin angefochtenen Rechtsvorschriften Teil eines im Jahr 2012 eingeleiteten Prozesses zur Reform des Disziplinarrechts sind, wobei eine der beschlossenen Maßnahmen die institutionelle Stärkung der Justizinspektion durch eine sowohl in Bezug auf die Amtsführung als auch die operative Unabhängigkeit größere Autonomie gegenüber dem CSM ist. In der Begründung des so verabschiedeten Gesetzes wird auf die Berichte der Kommission über die Fortschritte Rumäniens im Rahmen des Verfahrens für die Zusammenarbeit und Überprüfung verwiesen und u. a. ausgeführt, dass „empfohlen wird, Maßnahmen zur Stärkung der Kapazität und der Organisation der Justizinspektionen zu ergreifen, um bei Disziplinarermittlungen eine hinreichende Aufmerksamkeit und die Einführung einer jährlichen Beurteilung der Tätigkeit der Justizinspektion zu gewährleisten und den Prozess der Reform der Justizinspektion fortzusetzen“.
- 22 Die Maßnahme, mit der die Autonomie der Justizinspektion gegenüber dem CSM gestärkt wird, soll die Einhaltung der Entscheidung 2006/928 gewährleisten, und die Frage der Auslegung des Unionsrechts besteht darin, welche objektiven Garantien mit dieser institutionellen Autonomie einhergehen müssen und ob diese Garantien einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der autonome Charakter dieses Organs in der Befugnis einer einzigen Person als Leiter des Organs zum Ausdruck kommt, Verwaltungsmaßnahmen mit normativem Charakter zu erlassen, obgleich das rumänische Verfassungsgericht in Bezug auf den Status der Richter und Staatsanwälte ein Organgesetz verlangt hat.
- 23 Im vorliegenden Fall enthalten die mit den Erlassen Nrn. 131/2014, 134/2014 und 136/2014 des Chefinspektors der Justizinspektion angenommenen Verordnungen in Bezug auf alle von der Rechtsbehelfsführerin gerügten Punkte, nämlich den

Strukturen des Organs, den Aufgaben des Personals, der Eintragung und Zuteilung der Beschwerden, den Entscheidungsfristen, der Ernennung der Justizinspektoren, der Durchführung der Inspektionstätigkeit, der Ernennung des Leitungspersonals durch den Chefinspektor und der Kontrolle und Beurteilung ihrer Tätigkeit – innerstaatliche Rechtsvorschriften, deren Erlass, Änderung und Ergänzung der Gesetzgeber in die ausschließliche Zuständigkeit des Chefinspektors der Justizinspektion gestellt hat.

- 24 Gestützt auf das Urteil „Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ führt das vorliegende Gericht aus, dass der Gerichtshof davon ausgeht, dass die Art und Weise, in der die Organisation und Arbeitsweise eines Justizorgans geregelt sind, mit der Dauer der bei diesem Organ ablaufenden Verfahren zusammenhängt. In der vorliegenden Rechtssache ist eine andere Rechtsfrage streitig, da die Tätigkeit der betroffenen Einrichtungen einen anderen Gegenstand hat, denn die von der Rechtsbehelfsführerin geltend gemachten Umstände hängen u. a. mit dem Ermessen des Chefinspektors zusammen, zur Regelung der Organisation und Arbeitsweise der Justizinspektion Verwaltungsmaßnahmen mit normativem Charakter zu erlassen.
- 25 Daher stellt sich die Frage, wie stabil ein System von Garantien ist, das weitgehend auf Verwaltungsmaßnahmen mit normativem Charakter gestützt ist, die einseitig von einer Person erlassen werden, die als Chefinspektor fungiert, wenn gerade diese Person Gegenstand einer disziplinarischen Rüge sein kann.
- 26 Das vorliegende Gericht verweist insoweit auf die vom Beirat der Europäischen Richter (CCJE) aufgestellten Standards, aus denen hervorgeht, dass ungeachtet dessen, dass im Disziplinarrecht der Mitgliedstaaten unterschiedliche Organisationsformen bestehen, für Justizinspektoren und die Tätigkeit der justiziellen Inspektion dasselbe Garantieniveau wie für die Richter- bzw. Staatsanwaltschaft, zu der sie gehören, gelten muss und vielleicht sogar ein noch strengeres Niveau, wenn man bedenkt, dass Justizinspektoren ein Disziplinarverfahren gegen jeden Richter bzw. Staatsanwalt, einschließlich der Person, die die Tätigkeit der justiziellen Inspektion leitet, einleiten können.

### **Rechtfertigung des Falles im beschleunigten Verfahren**

- 27 Das vorliegende Gericht beantragt, die vorliegende Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, da sich die Rechtsbehelfsführerin bereits über die Dauer der ihre Rügen betreffenden Disziplinarverfahren beschwert hat, die sie für unwirksam hält. Daher ist es erforderlich, dass die für das Vorabentscheidungsverfahren erforderliche Dauer von den Parteien nicht als Unsicherheitsfaktor in Bezug auf die Effizienz oder Wirksamkeit des von ihnen angestrebten Rechtsbehelfs angesehen wird. Ferner ist das aufgeworfene Rechtsproblem wichtig, da die gestellten Fragen die Organisation und Funktionsweise eines Organs der justiziellen Inspektion betreffen, was ein Gesichtspunkt ist, der für alle Mitgliedstaaten von Bedeutung ist.